

Statuten

Verein Pro Wind Zürich

16. August 2023 (Gründungsversammlung)

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Pro Wind Zürich besteht ein gemeinnütziger Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist bei der Geschäftsstelle.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Windenergie im Kanton Zürich. Dies als Ergänzung zu weiteren lokalen erneuerbaren Energien, um der globalen Klimaerwärmung auf umweltfreundliche Weise entgegen zu wirken.
 - o An diesem Ziel arbeiten wir wie folgt: Wir wollen aufzeigen, wie Windenergie in unseren Regionen und im Kanton zu unserem Vorteil genutzt werden kann. Wichtig ist uns ein Gesamtblick auf die Energiewende und die Versorgungssicherheit unter Einbezug von aktuell und in Zukunft verfügbaren erneuerbaren Energien, der Stromnetzinfrastruktur wie auch von Fragen zum Umwelt- und Landschaftsschutz.
 - o Wir nehmen kommunikative Aufgaben wahr und wenden uns an die Bevölkerung. Wir suchen die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Firmen, die für den von uns angestrebten Gesamtblick beitragen können.
- 2.2 Der Verein ist politisch wie konfessionell neutral. Er verfolgt weder Erwerbs-, Selbsthilfe- noch etwelche andere kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für die Förderung des Vereinszweckes einsetzen wollen.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- A Kollektivmitglieder: Behörden, Institutionen, Vereine, Verbände, Firmen
 - B Aktivmitglieder: Privatpersonen
 - C Passivmitglieder: Privatpersonen, welche unser Vereinsziel unterstützen und ein klares «Ja» zur Windenergie abgeben wollen, aber ohne Teilnahme an den Vereinsversammlungen und ohne Stimmrecht.
- 3.2 Anmeldungen zum Beitritt in den Verein als Aktiv- oder Kollektivmitglied sind schriftlich einzureichen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Finanzen, Mitgliederbeitrag

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.
- 4.2 Mitglieder haben für das laufende Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt im Jahr 2023 gilt der Mitgliederbeitrag auch für das Jahr 2024.
- 4.3 Zudem können weitere Finanzmittel wie folgt beschafft werden:
- o Beiträge und Sponsoring für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
 - o Erträge aus der Öffentlichkeitsarbeit und aus Veranstaltungen
 - o Subventionen und andere Zuwendungen
 - o Spenden, Erbschaften, Legate und Schenkungen
- 4.4 Gründungsmitglieder sowie alle weiteren Mitglieder, welche 2023 eintreten, können für den bei der Gründungsversammlung festgelegten fünffachen Jahresbeitrag eine lebenslänglich beitragsfreie Mitgliedschaft erwerben.
- 4.5 Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.6 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch die folgenden Gründe:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

5.1 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt per erklärtem Austrittsdatum in Kraft, spätestens per Ablauf des Beitragsjahres.

5.2 Ausschluss

- 5.2.1 Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Mitgliederbetrag nicht, so erlischt die Mitgliedschaft am Ende des entsprechenden Vereinsjahres.
- 5.2.2 Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.
- 5.2.3 Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

5.3 Ansprüche

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

6.1 Vereinsversammlung

6.1.1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen. Einladung und Traktandenliste werden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin per E-Mail versandt. Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens Ende Jahr an den Vorstand zu richten.

6.1.2 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- o Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht, Tätigkeitsprogramm und Budget für das kommende Jahr. Entlastung des Vorstandes
- o Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- o Änderung oder Ergänzung der Statuten
- o Auflösung des Vereins
- o Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch den Vorstand überwiesenen Geschäfte
- o Festlegung der Mitgliederbeiträge
- o Genehmigung von Richtlinien über die Aktivitäten sowie der geplanten konkreten Aktivitäten des Vereins.

6.1.3 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können, wenn angezeigt, vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt ferner, wenn dies die Revisionsstelle oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Einladung und Traktandenliste werden auch für ausserordentliche Vereinsversammlungen mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin versandt.

6.2 Vorstand

6.2.1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens vier bis maximal zehn weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst (inkl. Präsidentin/Präsident und Verantwortlichkeiten in Regionen und gesamt-kantonale Querschnittsfunktionen). Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6.2.2 Die Präsidentin/der Präsident wird vom Vorstand mit absoluter Mehrheit gewählt.

6.2.3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

- 6.2.4 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Anlässe weitere Vereinsmitglieder nominieren und einsetzen.
- 6.2.5 Die Mitglieder des Vorstands wie auch die weiteren Vereinsmitglieder, welche gemäss Ziff. 6.2.4 eingesetzt werden, sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

6.3 Revisionsstelle

- 6.3.1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- 6.3.2 Die Revisionsstelle besteht aus einer Revisorin/einem Revisor und einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Es kann auch eine externe Revisionsstelle gewählt werden.

6.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird auf der Vereinshomepage publiziert. Sie ist im Kanton Zürich und in der Regel bei der Präsidentin/beim Präsidenten angesiedelt. Der Vorstand kann die Geschäftsstelle auch bei einem anderen Vorstandsmitglied festlegen oder eine externe Geschäftsstelle errichten.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

8. Beschlussfassung

- 8.1 Abstimmungen erfolgen mit relativem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende (in der Regel die Präsidentin/der Präsident) den Stichentscheid.
- 8.2 Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang nach dem absoluten Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- 8.3 Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmungen, an Vereinsversammlungen kann auf Antrag auch eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- 8.4 In Vereinsversammlungen hat jedes anwesende Aktivmitglied eine Stimme. Ebenso hat jedes Kollektivmitglied durch eine anwesende Vertretung eine Stimme.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vorstandssitzung oder die Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder kann auch mittels online-Meeting erfolgen. Wird der Zirkularweg gewählt, so ist die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

9. Statutenänderungen und Auflösung

- 9.1 Die Statuten können von der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder geändert werden, falls eine ordnungsgemässe Einladung und Traktandierung erfolgt sind.
- 9.2 Die Vereinsversammlung kann, sofern die Auflösung ordnungsgemäss traktandiert wurde und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.
- 9.3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet der Vorstand. Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, wenn möglich mit ähnlicher Zweckbestimmung. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. August 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.
- 10.2 Die an der Gründungsversammlung gewählten Vorstandmitglieder und die Revisionsstelle werden entgegen den Bestimmungen von Ziff. 6.2.3 nicht für zwei Jahre gewählt, sondern vorerst bis zur ersten ordentlichen Vereinsversammlung im ersten Quartal 2024. Die personellen Besetzungen können aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt besser einschätzbaren Tätigkeitsbereiche und der zusätzlich eingetretenen Vereinsmitglieder geprüft und angepasst werden.
- 10.3 Sitz und Geschäftsstelle sind zum Gründungszeitpunkt und bis auf Weiteres gemäss Ziff. 1.2 und 6.4 in Hettlingen.